

Vorlage Nr. III/51/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

**Fortführung der Krippen in den Liegenschaften Kurfürstenstraße 4, Kaistraße 7 und
Am Lunedeich 15 - 23
- hier: Sachstand und weiteres Verfahren**

A Problem

Der Magistrat hat zur Vorlage III/44/2017-2 folgenden Beschluss gefasst:

Der Magistrat beschließt, dass

- a) *das Dezernat III unverzüglich mit Frau Büsing über die Übernahme der Mieträume und des vorhandenen Inventars Verhandlungen aufnimmt.*
- b) *das Amt für Jugend, Familie und Frauen entsprechende Betriebserlaubnisse beim Landesjugendamt beantragt.*
- c) *der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien mit den Vermietern Mietverträge abschließt.*
- d) *die erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen (Stellenbesetzungsverfahren, Anerkennung von bis zu 23,3 überplanmäßigen Bedarfen ab 01.01.2018) ergriffen werden, sobald die Übernahme der Mieträume sichergestellt ist.*

Die Fachausschüsse sind folgend in Kenntnis zu setzen.

Zu a)

Das Dezernat III hat Frau Büsing mit Schreiben vom 23.10.2017 ein Angebot und hierzu einen Terminvorschlag für ein Verhandlungsgespräch unterbreitet. Inhaltlich wurde der Magistrat in seiner Sitzung hierzu durch Herrn Stadtrat Frost wie folgt informiert:

- Die Stadt Bremerhaven ist bereit, das Inventar in den Räumlichkeiten der Krippen zu übernehmen und bietet die Übernahme des Inventars zu dem genannten Wert von 32.577,60 € (Restwert nach der AFA Tabelle) an.
- Des Weiteren geht die Stadt Bremerhaven davon aus, dass die für die drei Krippen gemieteten Räumlichkeiten ebenfalls übernommen werden können. Insoweit wird der Abschluss neuer Mietverträge mit den betreffenden Vermietern angestrebt. Entsprechende Verhandlungen werden geführt.
- Im Zusammenhang mit der Übernahme der Räumlichkeiten und des Inventars dürfte § 613 a BGB insoweit Anwendung finden, als die in den Krippen beschäftigten Mitarbeiter/innen von der Stadt Bremerhaven zu übernehmen sind. Von diesem Teilbetriebsübergang werden andere Betriebsteile, wie z. B. die Tagesgruppe „Strohalm“ etc., und die für diese Betriebsteile ganz oder teilweise tätigen Mitarbeiter/innen nicht erfasst.

Zum Gespräch erschien Frau Büsing ohne ihren Rechtsanwalt und erklärte u. a., dass sie das vorliegende Angebot nicht verhandeln werde und verwies auf das durch sie und ihren Anwalt vorgelegte Angebot mit einer Gesamtforderung von 200.000,- €. Diese Forderung ist haushaltsrechtlich nicht begründbar.

Im Ergebnis ist nunmehr festzustellen, dass mit der derzeitigen Betreiberin keine Vereinbarung zur Übernahme des Betriebes und des Inventars eingegangen werden kann. Auch nach Abbruch der Verhandlungen zur Übernahme des Inventars ist nach rechtlicher Prüfung durch Herrn Rechtsanwalt Kulenkampff ein Teilbetriebsübergang nach § 613 a BGB gegeben.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen bereitet derzeit, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel, eine Beschaffung des erforderlichen Inventars vor.

Zu b)

Die Anträge zur Erteilung der Betriebserlaubnisse sind beim Landesjugendamt eingereicht.

Zu c)

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien hat mit allen Vermietern Verhandlungen zur Anmietung der Räumlichkeiten aufgenommen. Grundsätzlich sind alle Mietobjekte durch die derzeitige Betreiberin zum 31.12.2017 gekündigt und die jeweiligen Vermieter haben die Bereitschaft erklärt, mit der Stadt neue Mietverträge abzuschließen. Eine Überleitung der derzeitigen Mietverträge ist somit nicht erforderlich.

Zu d)

Wie oben dargestellt erfolgt der Weiterbetrieb der Krippeneinrichtungen als Teilbetriebsübergang nach § 613 a BGB. Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen liegen die Listen der derzeit in den Krippen beschäftigten Fachkräfte vor. Diese werden folgend über den anstehenden Betriebsübergang durch das Personalamt informiert und rechtlich belehrt. Hierzu können diese sich in einer Frist von einem Monat erklären.

Zusammenfassend ist festgestellt, dass das Dezernat III für den Betrieb der o. g. Einrichtungen möglichst zum 01.01.2018 keine weiteren Verhandlungen mit der derzeitigen Betreiberin führen muss.

B Lösung

Zu a)

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen beschafft neues Inventar für den Betrieb der Einrichtungen. Hierzu ist derzeit ein Mittelbedarf von rd. 120.000,- € kalkuliert.

Zu b)

Das Landesjugendamt hat bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Zu c)

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien schließt mit den drei Vermietern neue Mietverträge - mindestens für die Dauer der Bindungsfristen der Investitionsmittel des Bundes - ab.

Zu d)

Das Personalamt leitet die personalrechtliche Umsetzung des Teilbetriebsübergangs ein und informiert die in den Krippen eingesetzten beschäftigten Fachkräfte.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Neubeschaffung des Inventars besteht ein Mittelbedarf von rd. 120.000,- €. Hierzu stehen aus der freien Kapitalrücklage nach Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 28.02.2013 noch Mittel in Höhe von 1.293.422,94 € für den Ausbau U3 beim Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien zur Verfügung.

Ein Teilbetriebsübergang von § 613 a BGB und der damit verbundenen Übernahme des Personals führt zu einer Erhöhung der Stellen im Stellenplan. Die im Personal- und Organisationsausschuss bewilligten Bedarfe beziehen sich auf das pädagogische Personal nach beschlossener Personalbemessung. Die Stellen für das hauswirtschaftliche Personal und die Reinigungskräfte wurden in der Magistratsvorlage III/44/2017-2 in den finanziellen Auswirkungen bereits dargestellt. Die derzeitige Betreiberin Frau Büsing hat trotz Aufforderung keine Arbeitsverträge zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist die Weiterführung von den 68 Krippenplätzen erforderlich.

Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen.

Eine besondere örtliche Betroffenheit der Stadtteile liegt vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien, die Beteiligung des Personalamtes, der Stadtkämmerei und der Interessenvertretungen wird eingeleitet.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt den Sachstand zur Übernahme der Krippen in den Liegenschaften, Kurfürstenstraße 4, Kaistraße 7 und Am Lunedeich 15 - 23 zur Kenntnis und beschließt, dass für die erforderliche Beschaffung des Inventars die Mittel aus der freien Kapitalrücklage WSI in Höhe von 120.000,- € zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachausschüsse sind folgend in Kenntnis zu setzen.

Dr. Schilling
Stadträtin